

## Stellungnahme zur Dienstaufsichtsbeschwerde wegen Untätigkeit von Bärbel und Jörn Winter am 11.02.2019

Hinsichtlich der Begründung der o.a. Dienstaufsichtsbeschwerde ist im Vorfeld folgendes richtig zu stellen:

- die Gemeinde Wangerland hat keinen zusätzlichen Flächenerwerb bei Frau Winter getätigt um einen Planungsfehler zu heilen.
- die Verlegung des Gewässers wurde nicht vom Wasser-und Bodenverband gefordert, sondern von der Gemeinde geplant.

Die Verlegung der Hohenkirchener Leide war im Vorfeld bereits im Jahre 2010 beim Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung des Wangermeeres berücksichtigt worden (s. Anlage 1). Darüber hinaus ist Herr Jörn Winter per Mail am 07.Oktober 2010 über die Planungen informiert gewesen.

Bezüglich meiner mündlichen Auskunft gegenüber Fam. Winter zur Gewässerverlegung, verweise ich auf die Stellungnahme der Sielacht Wangerland im Anhörungsverfahren zur Erweiterung des Wangermeeres vom 17.01.2011 (s. Anlage 2).

Seitens des Eigenbetriebes Wangermeer bzw. der Gemeinde Wangerland gab es vornehmlich mit Herrn Jörn Winter mehrere Gesprächstermine um den notwendigen Grundstückszuschnitt für einen Flächentausch realisieren zu können. Die baulichen Maßnahmen sind auch einvernehmlich erfolgt (Anlegung von Buchten, Erhöhung der Fläche sowie Grundstücksvermessung).

Bei der Ausformulierung des Kaufvertrages wurden seitens Fam. Winter mehrere Aspekte eingebracht, die aus Sicht der Gemeinde nicht tragbar sind. Dazu gehört insbesondere die grundbuchliche Absicherung des Fischereirechtes auf dem Wangermeer für Familie Winter. Zur abschließenden rechtlichen Klärung dieser Forderung hat der Eigenbetrieb am 31.10.2016 den Rechtsanwalt Tammo A. Meents aus Berne beauftragt und eine Vollmacht erteilt (s. Anlage 3). Die Zusammenarbeit mit Herrn Meents gestaltet sich aber sehr schwierig. Der Eigenbetrieb hat Grund zur Annahme, dass der Rechtsanwalt Meents nicht vollständig seinen Pflichten nachgekommen ist und die Kommunikation sowohl mit der „Gegenseite“ als auch mit uns als Auftraggeber ignoriert hat. Aus diesen Gründen wurde ihm das Mandat mit Schreiben vom 06.03.2019 entzogen. Herr Meents wurde zuletzt am 22.03.2019 aufgefordert, die notwendigen Unterlagen des Vorgangs hier vorzulegen damit wir sie weitergeben können. Eine Reaktion ist noch nicht erfolgt.



Dipl.-Ing. Meuer

techn. Leiter Eigenbetrieb Wangermeer

*Anlage 1*

# 1 Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes

Der ca. 25 ha große Untersuchungsraum (s. Abb. 2) stellt sich als offene, fast ebene Marschenlandschaft (Geländehöhen bei ca. 1,0 mNN) dar, die derzeit fast ausschließlich als Grünland genutzt wird. Waldflächen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden; die wenigen Gehölzstrukturen befinden sich v.a. entlang der Wege und im Umfeld der Gebäude.

Der Untersuchungsraum befindet sich zwischen der westlich gelegenen Ortschaft Hohenkirchen und der östlich gelegenen Ortslage Gottels (s. Abb. 1). Umschlossen wird der Untersuchungsraum von der „Mozartstraße“ im Westen, „Grimmenser Straße“ im Osten und der L 809 „Bismarckstraße“ im Süden. Nördlich schließt sich der genehmigte und derzeit betriebene Kleiabbau (Wangermeer) an. Die in der Abbildung 2 verzeichnete Hochspannungsleitung wurde im Rahmen des Kleiabbaues verlegt.

An Fließgewässer II. Ordnung durchziehen die „Hohenkirchener Leide“ und die „Gottelser Leide“ den Untersuchungsraum.

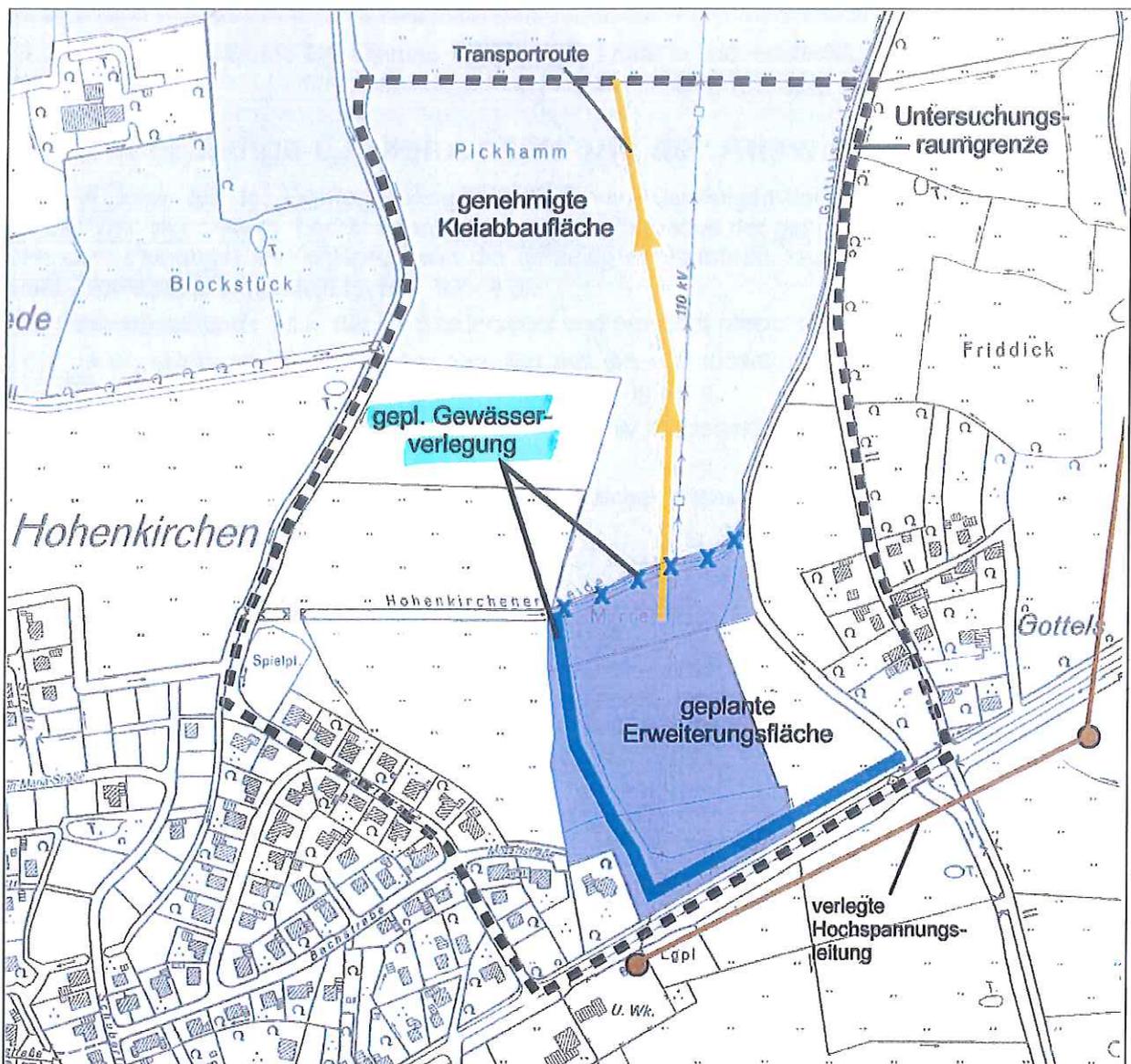
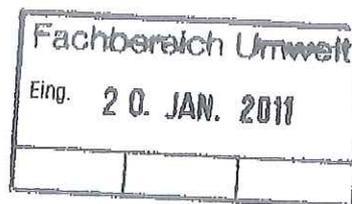


Abb. 2: Übersicht über den Untersuchungsraum (M. 1:5.000)

Anlage 2

**Sielacht Wangerland**  
Der Verbandsvorsteher



Wasser- und Bodenverbände, Postfach 1247, 26436 Jever

Landkreis Friesland  
12 – Umwelt – untere Wasserbehörde -  
Postfach 1244

26436 Jever

Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände  
26441 Jever - Anton-Günther-Str. 22  
Telefon 04461/9209-0 FAX 04461/9209-20  
Email: [mail@wabo-jever.de](mailto:mail@wabo-jever.de)  
Internet: [www.wabo-jever.de](http://www.wabo-jever.de)  
Bearbeiter: Herr Bartels  
Sprechzeiten:  
Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 bis 16.30 Uhr

Ihr Schreiben vom  
22.12.2010

Ihr Zeichen  
12-66.31.40/10-3-O-065/10

Mein Zeichen  
Ba./J.

Datum  
17.01.2011

**Erweiterung eines Gewässers III. Ordnung durch Abbau von Klei und Boden nördlich von Höhenkirchen (Erweiterung des Wangermeeres)**  
**Anhörungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vorbezeichneten Maßnahmen nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die geplante Erweiterung der Abbaufäche ist das Gewässer II. Ordnung Nr. 132 auf einem Teilstück zu verlegen. Hierbei sind folgende Auflagen zu berücksichtigen:

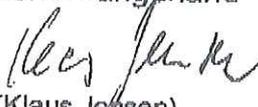
- Das Gewässer ist mit folgenden Querprofilaten auszubauen:  

Sohlbreite	1,00 m
Sohllage: Beginn der Ausbaustrecke NN	-1,46 m (abweichend von den Antragsunterlagen)
Sohllage: Ende der Ausbaustrecke NN	-1,50 m (abweichend von den Antragsunterlagen)
Böschungsneigung	1 : 1,5
- Für den geplanten Einbau von Durchlassbauwerken sind Mindestabmessungen von DN 1200 mm erforderlich. Die Rohrsohle ist 12 cm unterhalb der Gewässersohle anzulegen.
- Von der Eigentumsgrenze des Flurstückes 2/3, Flur 16, Gemarkung Höhenkirchen, bis zur oberen Böschungskante des Gewässers ist ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten. Hierdurch soll die Freihaltung eines Fahrstreifens gewährleistet werden.
- Zur Abbaufäche ist ein 10,00 m breiter Räumuferstreifen, gemessen von der oberen Böschungskante des Gewässers und der oberen Böschungskante der Abbaufäche für die Durchführung der Gewässerunterhaltung anzulegen. Der Räumuferstreifen ist entsprechend den Satzungsbestimmungen der Sielacht Wangerland zu bewirtschaften. Der Räumuferstreifen ist

im Eigentum der Gemeinde Wangerland zu belassen. Da die Unterhaltung in diesem Bereich einseitig erfolgt, ist die jederzeitige Nutzung des Räumuferstreifens zu gewährleisten. Der in diesem Bereich geplante Unterhaltungsweg ist derart auszubauen, so dass eine Überfahrt mit Unterhaltungsfahrzeugen möglich ist. Hierzu ist der Weg als gebundener Schotterweg oder vergleichbar auszubauen.

5. Die unter 4) genannten Satzungsbestimmungen hinsichtlich der Freihaltung des 10,00 m breiten Räumuferstreifens gilt in gleicher Weise für das vorhandene Gewässer II. Ordnung Nr. 128 östlich der Abbaufäche.
6. Der neue Gewässerlauf ist zu einem Gewässer II. Ordnung einzustufen.

Mit freundlichen Grüßen  
Sielacht Wangerland

  
(Klaus Jensen)  
Verbandsvorsteher

Anlage 3

807/16  
Wangerland ./ Winter

Rechtsanwälte  
Meents & Meents  
Lange Straße 46  
27804 Berne  
Tel.: 04406 / 362  
Fax: 04406 / 960 367  
(Kanzleistempel)

## VOLLMACHT

Zustellungen werden nur an den  
/die Bevollmächtigte(n) erbeten!

wird hiermit in Sachen **Wangerland ./ Winter**

wegen **Grundstücke Wangermeer**

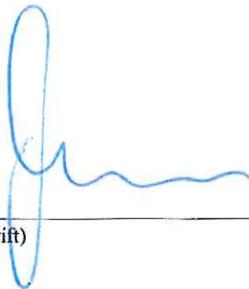
Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen..." genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

31.10.2016 ,

(Datum, Unterschrift)



## Vergütungsvereinbarung

*Eigenbetrieb Dangersmeer*

Zwischen ~~der Gemeinde Wangerland~~, Helmstedter Str. 1, 26434 Wangerland, vertreten durch deren Bürgermeister, Herrn Björn Mühlens, ebendar

- im Folgenden Auftraggeber genannt -

und

Herrn Rechtsanwalt Tammo A. Meents, Lange Straße 46, 27804 Berne

- im Folgenden Rechtsanwalt genannt -

wird folgende Vergütungsvereinbarung geschlossen:

### 1. Stundensatz und Abrechnungsmodalitäten

Für die anwaltliche Beratung und aussergerichtliche Vertretung aus dem Auftrag des Auftraggebers in der Angelegenheit Gemeinde Wangerland gegen Frau Adelheid Bärbel Winter, Ringstraße 18, 26434 Wangerland wegen Grundstückskauf und Grundstückstausch im Zusammenhang mit dem Wangermeer erhält der Rechtsanwalt eine Zeitvergütung i.H. von 150,00 EUR (in Worten: einhundertfünfzig EUR) pro Stunde.

Bei angefangenen Stunden wird für jede angefangene Zeiteinheit von 1 Minute ein sechzigstel des vereinbarten Stundensatzes abgerechnet.

Für Fahrt- und Wartezeiten des Rechtsanwalts, die durch die Auftragserteilung verursacht sind gilt ein Stundensatz in Höhe von 75,00 €.

Eine Anrechnung der vereinbarten Vergütung auf später entstehende gesetzliche Anwaltsgebühren einer nachfolgenden Beauftragung wird ausgeschlossen.

### 2. Auslagen, Umsatzsteuer, Kostenerstattung

Zur Zeitvergütung kommen Auslagen nach Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses (VV) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) sowie die bei Auftragserteilung gültige gesetzliche Umsatzsteuer (zur Zeit 19 %) hinzu. Flug-, Taxi-, Bahn- oder andere Reisekosten werden ebenso wie Kosten für Übernachtung vom Auftraggeber gegen Nachweis ersetzt. Der Rechtsanwalt bestimmt im Falle einer Reise das Fortbewegungsmittel, die Übernachtungsstätte u. ä. nach eigenem Ermessen. Der Rechtsanwalt darf zur Durchführung des Auftrages auch andere Fachkräfte einsetzen und dem Auftraggeber die von den anderen Fachkräften erbrachte Leis-

tung entsprechend dem Inhalt dieses Vertrages in Rechnung stellen.

Kosten, die der Anwalt für den Auftraggeber verauslagt, insbesondere Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, Aktenversendungspauschalen und Ähnliches sind dem Anwalt vom Auftraggeber auf Anforderung unverzüglich zu erstatten.

### 3. Einschaltung von Hilfspersonen

Sofern der Anwalt für die Mandatsbearbeitung in erforderlicher Weise berechtigt ist, Hilfspersonen einzuschalten, schuldet der Auftraggeber für deren Tätigkeiten dieselbe Vergütung, als hätte der Anwalt die Tätigkeit in eigener Person erbracht.

### 4. Vorschüsse

Der Rechtsanwalt darf jederzeit angemessene Vorschüsse vom Auftraggeber verlangen.

### 5. Fälligkeit

Über die vom Rechtsanwalt oder die von ihm eingeschalteten Hilfspersonen geleisteten Stunden wird dem Auftraggeber jährlich eine Abrechnung erteilt. Die abgerechnete Vergütung wird mit Zugang der Abrechnung fällig.

### 6. Genehmigung von Zwischenabrechnungen

Vom Anwalt nach Nr. 5 abgerechnete Zeiten gelten als vom Auftraggeber anerkannt, wenn dieser nicht binnen einer Frist von 3 Wochen der Abrechnung widerspricht. Der Anwalt wird den Auftraggeber zu Beginn der Widerspruchsfrist auf die Genehmigung durch widerspruchlosen Fristablauf hinweisen.

### 7. Hinweise an den Auftraggeber

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass

sich die gesetzlichen Gebühren bei der Erweiterung des Auftrags auf eine außergerichtliche Vertretung oder eine Vertretung im gerichtlichen Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 RVG nach dem Gegenstandswert berechnen,

die vereinbarte Vergütung möglicherweise nicht in voller Höhe von einem erstattungspflichtigen Dritten oder einer Rechtsschutzversicherung übernommen wird.

### 8. Vorbehalt weiterer Vereinbarungen

Für den Fall, dass der Auftraggeber den Auftrag in dieser Angelegenheit erweitern möchte

oder den Anwalt in einer weiteren nachfolgenden Angelegenheit beauftragen will, behält sich der Anwalt vor, die Auftragsannahme vom Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung für die erweiterte Beauftragung oder für den weiteren Auftrag abhängig zu machen.

Holtekirchen, 31.10.16

Ort, Datum



Unterschrift Auftraggeber,

Unterschrift Rechtsanwalt